

**Gebührenreglement  
zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung**

11. Dezember 2023



# Inhalt

Art. 1	Gebühren.....	3
Art. 2	Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen.....	3
Art. 3	Rechnungsstellung.....	3
Art. 4	Verkaufsstellen.....	4
Art. 5	Einzelheiten zu den Gebühren.....	4
Art. 6	Spezialdienste- und abfahren.....	4
Art. 7	Kontrollgebühr.....	4
Art. 8	Rechtsmittel.....	4
Art. 9	Inkraftsetzung.....	4

Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung und Art. 9 der Vollziehungsverordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Rickenbach setzt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement fest:

## Art. 1 Gebühren

Nachstehende Gebühren (Mehrwertsteuer inbegriffen) werden erhoben:

- Grundgebühren für Wohngebäude (Wohnungen, Einfamilienhäuser, Einpersonenhaushalte, landwirtschaftliche Betriebe)
- Grundgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Ateliers
- Gebührenmarken für Kehrriechsäcke
- Gebührenmarken für Sperrgut
- Gebührenmarken für Grüngut
- Containerplomben
- Gebühren für Spezialdienste
- Gebühren für Speziallieferungen/-abfahren

Der Gemeinderat kann für weitere Entsorgungsaufgaben separate Gebührenkategorien festsetzen.

Die (gültigen) Gebühren und die entsprechenden Tarife werden im Anhang festgehalten. Sie werden periodisch durch den Gemeinderat überprüft.

## Art. 2 Ausnahmen, Pauschalen, Reduktionen

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Grundgebühren in begründeten Einzelfällen zu reduzieren.

Für Wohnungen und Einfamilienhäuser, die nach einem Eigentümer- bzw. Mieterwechsel mehr als sechs Monate leer stehen, kann die Grundgebühr auf begründetes Gesuch hin pro rata reduziert werden.

Für unbewohnbare Wohneinheiten kann die Grundgebühr auf begründetes Gesuch hin ganz oder anteilmässig erlassen werden.

Für Neubauten werden die Grundgebühren vom Datum des Einzuges an berechnet.

## Art. 3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt jährlich. Zahlungspflichtig sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.

Die Rechnungsstellung für Gewerbekehrrecht erfolgt direkt durch die Auftragsfirma. Bei ausstehenden Zahlungen übernimmt die Gemeinde das Inkasso.

## Art. 4 Verkaufsstellen

Der Verkauf von Gebührenmarken und Containerplomben erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat kann weitere Verkaufsstellen bezeichnen.

Vergütungen für Spezialdienste können durch Gemeindevertreter direkt beim Verursacher eingezogen werden.

## Art. 5 Einzelheiten zu den Gebühren

Ohne Gebührenmarken bzw. Containerplomben bereitgestellte Abfallsäcke, Sperrgüter und Container werden nicht entsorgt.

## Art. 6 Spezialdienste- und abfahren

Die Inanspruchnahme des Häckseldienstes kann dem Verursacher verrechnet werden.

Die Kosten für die Benützung der Sammelstellen ist für die meisten Entsorgungsgüter in der Grundgebühr enthalten. Der Gemeinderat kann aber den Überbringer von Anlieferungen, die das übliche Mass übersteigen, zusätzlich an diesen Entsorgungskosten beteiligen.

## Art. 7 Kontrollgebühr

Für das Einsammeln, die Kontrolle und die Entsorgung von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann der Gemeinderat eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben.

## Art. 8 Rechtsmittel

Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid des Gemeinderates, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Baurekursgericht Zürich, Rekurs erhoben werden.

## Art. 9 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 1995. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Auf diesen Zeitpunkt werden dazu in Widerspruch stehende Tarife aufgehoben.

Durch den Gemeinderat Rickenbach genehmigt an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023.

Gemeinderat Rickenbach

Robert Hinnen  
Gemeindepräsident

Beat Maugweiler  
Gemeindeschreiber